

# **Vereinbarung**

zwischen

der **Universität Basel,**

der **Universität Lausanne,**

der **Universität Luzern,**

der **Universität Zürich**

und

der **ETH Zürich**

betreffend

**Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik (ZRWP)**

## **Ausgangslage**

Die Universitäten Basel, Lausanne, Luzern und Zürich sowie die ETH Zürich (nachfolgend Träger genannt) wollen gemeinsam das Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik (ZRWP) führen und schliessen zu diesem Zweck die folgende Vereinbarung ab.

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt das Zusammenwirken der Träger im ZRWP.

### **2. Zielsetzung**

Das ZRWP fördert und koordiniert Lehre und Forschung im Bereich der Erforschung von Religionen in ihren Wechselverhältnissen mit den Bereichen Ökonomie und Politik.

Die Träger bleiben bezüglich der vertretenen Lehr- und Forschungsinhalte autonom und selbstverantwortlich.

### **3. Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des ZRWP, welche im Detail die Zielsetzung, die Vertretung der Träger, die Organisation und die Finanzierung des ZRWP regelt, ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Geschäftsordnung kann im gegenseitigen Einvernehmen durch die Träger geändert werden.

### **4. Delegierte der Träger**

Die im Anhang der Geschäftsordnung genannten akademischen Angehörigen der Träger sind Delegierte ihrer Institution im ZRWP. Jeder Träger kann weitere Delegierte bestimmen. Jeder Träger hat in der Trägerversammlung eine Stimme, die von seinen Delegierten entweder gemeinsam oder mit relativem Mehr abgegeben werden muss.

Akademische Angehörige von anderen Universitäten können die Mitwirkung als assoziierter Teilnehmer des ZRWP beantragen.

### **5. Organisation**

Organe des ZRWP sind die Trägerversammlung, die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und das Patronat.

Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

Administrativ ist die Geschäftsstelle des ZRWP der Theologischen Fakultät der Universität Zürich zugeordnet. Ungeachtet dessen bestehen an den einzelnen Standorten folgende administrativen Zuordnungen: an der Universität Luzern zur Theologischen Fakultät und zur Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, an der Universität Basel zur Theologischen Fakultät und vermittels ihrer bzw. ihrer Mitglieder zum bifakultären Department Religionswissenschaft, an der Universität

Lausanne zum Observatoire des religions en Suisse; an der ETH Zürich dem Collegium Helveticum.

## **6. Finanzen**

Die einzelnen Träger finanzieren eigene Projekte selber oder schliessen darüber Drittmittelverträge ab. Gemeinsame Projekte des ZRWP werden durch gemeinsam eingeworbene Drittmittel finanziert.

Die Träger stellen die notwendigen Büroräume und Infrastruktur für ihre Angestellten gemäss Ziff. 8 an ihrer Universität zur Verfügung.

Für offene Verbindlichkeiten des ZRWP haften die Träger gegen aussen solidarisch. Im Innenverhältnis werden die Verbindlichkeiten aus gemeinsamen Projekten gleichmässig auf die Träger aufgeteilt.

## **7. Zeichnungsberechtigung**

Gemeinsam abgeschlossene Drittmittelverträge werden durch den federführenden Träger unterzeichnet, sind jedoch den anderen Trägern zur Kenntnis zu bringen. Bei Beträgen über CHF 50'000.– muss das Einverständnis der anderen Träger vorliegen.

## **8. Personal**

Das Zentrum hat keine eigenen Angestellten. Diese sind jeweils bei einem der Träger angestellt.

## **9. Gültigkeit**

Diese Vereinbarung tritt nach allseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Studienjahr (31. Juli) gekündigt werden, frühestens jedoch Ende 2011. Ein allfälliger Austritt aus dem Zentrum darf eingegangene, noch laufende Verpflichtungen nicht tangieren.

Bei Kündigung der Vereinbarung durch einen Träger entscheiden die übrigen Träger über die Fortsetzung oder Auflösung des Zentrums.

## **10. Gerichtsstandsklausel**

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden in einer Einigungsverhandlung nach Möglichkeit beigelegt.

Kommt keine Einigung zustande, ist der Gerichtsstand Luzern, und schweizerisches Recht kommt zur Anwendung.

Zürich, 18. September 2008

**Für die Universität Basel**

Basel, 17.2.09



Prof. Dr. A. Loprieno

Rektor

**Für die Universität Lausanne**

Lausanne, 25.02.09

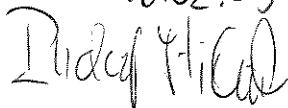


Prof. Dr. D. Arlettaz

Rektor

**Für die Universität Luzern**

Luzern, 06.02.09



Prof. Dr. R. Stichweh

Rektor

**Für die Universität Zürich**

Zürich, 23.3.2009



Prof. Dr. A. Fischer

Rektor



Dr. K. Reimann

Generalsekretär

**Für die ETH Zürich**

Zürich, 13.3.2009



Prof. Dr. Ralph Eichler

Präsident der ~~Schulleitung~~ ~~Schulleitung~~